

Verkehrssicherheit durch Heckenschnitt ist Anrainerpflicht

Es mehren sich wieder die Beschwerden im Gemeindeamt wegen überhängender Sträucher und Hecken. Die oft schon schmalen Gemeindestraßen werden durch hineinragenden Bewuchs noch schmaler und die Sichtweiten für Autofahrer werden eingeschränkt. Zur Wahrung der Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs möchten wir daher auf die Pflicht der Grundstückseigentümer hinweisen, Sträucher und Hecken, die auf Straßengrund ragen, bis an die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Dasselbe gilt auch für Gehsteige.

Wir weisen auch darauf hin, dass bei Unfällen bzw. Schäden an Fahrzeugen, welche auf Grund von Sichtbeeinträchtigung durch herabhängende Äste oder Sträucher zurückzuführen sind, die jeweiligen Grundstückseigentümer zur Verantwortung gezogen werden können!

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe!

Es gilt die Regel: Grundgrenze ist Schnittgrenze!

Damit Gehsteige, Radwege und Fahrbahnen sicher benutzt werden können, müssen diese in ihrer gesamten Breite frei von überhängendem Bewuchs aus Privatgrundstücken sein. Liegenschaftseigentümer*innen haben die Pflicht, Hecken und Sträucher zurückzuschneiden. Entfernt gehören Grünwuchs oder Geäst, die auf den Gehsteig, den Radweg oder in den Straßenraum ragen. Die Sicht auf den Straßenverlauf, etwa im Kurvenbereich, darf nicht von Laub oder Blattwerk beeinträchtigt werden.

- Fahrbahnrand, Bankett, Gehsteig bis zu einer Höhe von mindestens 2,5m freihalten
- Fahrbahn bis zu einer Höhe von mindestens 4,5m freihalten
- Verkehrszeichen, Ampeln und die Straßenbeleuchtung freihalten

Anrainerpflicht Heckenschnitt

Um die ordnungsgemäße und gefahrlose Benützbarkeit der Straßen/Gehwege/Radwege sicherstellen zu können, werden alle Grundbesitzer ersucht, ihre Sträucher und Bäume entlang von Straßen und Wegen zurückzuschneiden und das erforderliche **Lichtraumprofil** freizuhalten. Insbesondere muss die freie Sicht auf den Straßenverlauf, die Gehsteige, und auf Ampeln, Verkehrszeichen und Straßenbeleuchtungskörper gewährleistet sein.



Lichtraumprofil – Grafik Gemeinde Micheldorf (OÖ)

[Lichtraumprofil - freie Sicht ermöglichen - Micheldorf in Oö. - Startseite](#)

**Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Straßenverkehrsordnung 1960,
Fassung vom 03.06.2024**

§ 91. Bäume und Einfriedungen neben der Straße.

(1) Die Behörde hat die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benützbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z. B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.

§ 92. Verunreinigung der Straße.

(1) Jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe, insbesondere durch Schutt, Kehrlicht, Abfälle und Unrat aller Art, sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung ist verboten. Haftet an einem Fahrzeug, insbesondere auf seinen Rädern, größere Erdmengen, so hat sie der Lenker vor dem Einfahren auf eine staubfreie Straße zu entfernen.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass diese Gehsteige, Gehwege, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Wohnstraßen und Begegnungszonen nicht verunreinigen.

(3) Personen, die den Vorschriften der vorhergehenden Absätze zuwiderhandeln, können, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung verhalten werden.